

Information Schlichtungs- verfahren gem. § 14 BGStG

Allgemeines:

Bei einer vorliegenden Diskriminierung wegen einer Behinderung kann bei den Landesstellen des Sozialministeriumservice eine Schlichtung beantragt werden.

Eine Behinderung der Schlichtung begehrenden Person muss glaubhaft gemacht werden, die Vorlage eines Behindertenpasses oder Behindertenausweises ist nicht nötig.

Das Schlichtungsverfahren ist kostenfrei und formlos, die Vertretung durch einen Anwalt ist nicht erforderlich. Es kann eine Vertrauensperson oder die Behindertenanwältin des Bundes zum Schlichtungsgespräch hinzugezogen werden.

Vor der Geltendmachung von Ansprüchen vor Gericht, die aus einer Diskriminierung auf Grund der Behinderung entstanden sind, ist eine Schlichtung beim Sozialministeriumservice zu beantragen; erst wenn keine gütliche Lösung möglich ist, steht der Schlichtung begehrenden Person der Weg zu Gericht offen.

Durch die Bestätigung der Nicht-Einigung im durchgeführten Schlichtungsverfahren können Ansprüche beim zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

Das Schlichtungsverfahren soll allen Beteiligten eine rasche, kostengünstige außergerichtliche Streitbeilegung ermöglichen. Erst wenn im Schlichtungsverfahren keine gütliche Einigung erzielt werden konnte, steht dem Antragsteller der Weg zu den ordentlichen Gerichten bzw. der Dienstbehörde offen.

Das Schlichtungsverfahren wird nach freiem Ermessen, aber unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit, Unbefangenheit, Gerechtigkeit und Billigkeit durchgeführt.

Der konkrete Verfahrensablauf wird in Abstimmung mit den Beteiligten festgelegt.

Das Schlichtungsverfahren wird von ausgebildeten Schlichtungsreferent:innen des Sozialministeriumservice durchgeführt.

Sie sind Mitarbeiter:innen des Sozialministeriumservice und ermöglichen einen inhaltlichen Austausch der Parteien zum Schlichtungsvorbringen.. Die Einigung selbst kann aber nur einvernehmlich zwischen den Schlichtungsparteien erfolgen.

Zur Unterstützung kann als alternatives Konfliktlösungsinstrument die **Mediation** eingesetzt werden.

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung kann Schlichtungswerber:innen als Vertrauensperson kostenfrei zum Schlichtungsgespräch begleiten. Sie erreichen das Büro der Behindertenanwältin unter:

Tel.: 0800 80 80 16 oder per E-Mail: office@behindertenanwaltschaft.gv.at

Das Schlichtungsverfahren kann mit der Einigung zwischen den Schlichtungsbeteiligten enden, oder mit der Ausstellung einer Bestätigung an den:die Antragsteller:in, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

Fristen:

Nach Zustellung der Bestätigung steht Ihnen - unabhängig von einer allenfalls längeren, durch das Schlichtungsverfahren gehemmten gesetzlichen Frist – jedenfalls noch eine Frist von drei Monaten, im Falle einer Kündigung oder Entlassung von 14 Tagen, zur Verfügung um Ihre Ansprüche vor Gericht/der Dienstbehörde geltend zu machen.

Kosten:

Die Kosten für die Mediation und eine allfällige Beiziehung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie sonstigen Fachleuten (aber: keine Rechtsanwaltskosten!) trägt der Bund nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu erlassenden Richtlinien.

Personen, die einer Einladung des Sozialministeriumservice oder des Mediators/der Mediatorin im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nachkommen, haben auf Antrag Anspruch auf die Zeuginnen und Zeugen zustehenden Gebühren. Die Kosten trägt der Bund.